

RS Lvwg 2018/5/25 LVwG-AV-481/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.2018

Rechtssatznummer

4

Entscheidungsdatum

25.05.2018

Norm

LDG 1984 §115f Abs2

AVG 1991 §62 Abs4

Rechtssatz

Berichtigungsfähig sind – gleichgültig, ob im Spruch oder in der Begründung des Bescheides enthaltene – Fehler, die erkennbar nicht der behördlichen Willensbildung selbst, sondern alleine ihrer Mitteilung anhaften. § 62 Abs. 4 AVG hat daher auch insbesondere in Fällen Anwendung zu finden, in denen die der Partei zugestellte Ausfertigung des Bescheides mit dem genehmigten Bescheidkonzept der erkennenden Behörde nicht übereinstimmt (vgl. VwGH 94/11/0191, 91/04/0269, 2004/10/0047).

Schlagworte

Dienstrecht; Landeslehrer; Verfahrensrecht; Berichtigung; Schreib- und Rechenfehler;

Anmerkung

VwGH 28.02.2019, Ra 2018/12/0041-6, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.481.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwv.noe.gv.at>